

# Stellungnahme zu ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Datum: 10.12.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	<a href="mailto:vera.schmitz@efficientia.de">vera.schmitz@efficientia.de</a> <a href="mailto:schlesinger@bak.de">schlesinger@bak.de</a>

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	1	Zielstellung „in Sicherheit bringen und schnell gerettet“	Absatz 1 „gerettet werden“ bedeutet Fremdrettung – „sich in Sicherheit bringen“ bedeutet Selbstrettung: beides endet mit der Rettung als Ziel – beides gleichzeitig schließt sich jedoch aus. Zudem bestünde ein Widerspruch zum Bauordnungsrecht, das von seiner Systematik auf Selbstrettung ausgelegt ist, sodass Einsatzkräfte nur mit Fremdrettung gebunden werden, wenn außerplanmäßige Umstände dies erfordern.	„in Sicherheit bringen <b>oder</b> schnell gerettet“
2.	3.1	Begriffe „bei der Nutzung von (...) Unterkünfte aufhalten“	Absatz 1, 2. Satz Schreibfehler	„bei der Nutzung von (...) Unterkünfte <u>n</u> aufhalten“
3.	3.6	Begriffe „Gefangener Raum ist ein Raum, der ausschließlich durch einen anderen Raum zugänglich ist.“	Die Begriffsdefinition ist missverständlich, insbesondere mit dem Bezug „anderer Raum“, welcher wiederum nicht definiert ist. Im Zweifel sind darunter sämtliche Räume (von außen gesehen) nach dem Windfang oder dem Treppenraum als gefangene Räume anzusehen. Im Kontext mit an gefangene Räume verbundenen Anforderungen in Abschnitt 4. (10) ist dies nicht sinnvoll.  Zudem eröffnet diese Begriffsdefinition neuerliche Konflikte mit dem Bauordnungsrecht.  Beispiel: eine zur Praxis oder Kanzlei umgenutzte vormalige Wohnung bleibt bauordnungsrechtlich unbedenklich, da die Größe der Nutzungseinheit unter dem gesetzten Rahmen bleibt. Der oftmals vorhandene Flur ist kein notwendiger Flur. Sämtliche Arbeitsräume würden nach der Definition des ASR-Entwurfs als gefangene Räume gelten.	Verzicht auf einschlägige Definitionsversuche und Regelungen, da dem Schutzziel durch das Bauordnungsrecht bereits entsprochen wird.

# Stellungnahme zu ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Datum: 10.12.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	<a href="mailto:vera.schmitz@efficientia.de">vera.schmitz@efficientia.de</a> <a href="mailto:schlesinger@bak.de">schlesinger@bak.de</a>

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
4.	3.10	Begriffe „die von einer Evakuierung betroffenen Personen“	Da die Evakuierung nicht die Regel ist, sondern eher das eigen-initiative Flüchten sollte die Sammelstelle nicht ausschließlich für Evakuierungen gefordert werden..	„die aus dem Gebäude <b>geflohenen oder</b> evakuierten Personen“
5.	3.14	Begriffe „sind bodennahe, durchgehende Leitsysteme“	Ausschließlich bodennahe Systeme setzen das Existieren von Wänden voraus. Dies ist im großflächigen Hallen- und Industriebau oftmals nicht gegeben.	„sind <b>bodenintegrierte oder</b> bodennahe, durchgehende Leitsysteme“
6.	4. (10)	Allgemeine Anforderungen	- siehe Kommentar zu 3.6 – hier ergänzend  Eine fachliche Auseinandersetzung u.a. anhand von Fallbeispielen wäre erst möglich, wenn der Begriff „gefangener Raum“ nach 3.6 eine belastbare Definition erhielte.  Unabhängig davon existiert im Bauordnungsrecht keine begriffliche Analogie. In puncto Schutzziel stellt das Bauordnungsrecht mit der IndbauRL regelmäßig auf ein 2-Sinne-Prinzip ab, hinter dem die Forderung allein einer Sichtverbindung ohnehin zurückbleibt.  Das Erfordernis einer gesonderten Regulierung sollte angesichts des Konfliktpotentials mit dem Bauordnungsrecht, welches ja mit der ASR eben vermieden werden sollte, geprüft werden. Zudem sollte ein Regelungserfordernis, das bislang nicht so ausformuliert wurde, zwingend aus Erkenntnissen von Unfallgeschehen abgeleitet sein. Womöglich besteht gar kein Regelungserfordernis.	
7.	5. (2) 5. (3)	Hauptfluchtwege	Im neuen ASR-Entwurf sind bislang detailliertere Regelungen – (siehe gültige ASR A2.3, 5. (2) d) bis f) – entfallen, stattdessen werden deren Anforderungen vom Ergebnis einer Gefährdungs-	Beibehaltung der Nrn. 5 (2) a) – f) aus geltender ASR A2.3:2017

# Stellungnahme zu ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Datum: 10.12.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	<a href="mailto:vera.schmitz@efficientia.de">vera.schmitz@efficientia.de</a> <a href="mailto:schlesinger@bak.de">schlesinger@bak.de</a>

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
			<p>beurteilung abhängig gemacht. Eine ASR soll aber auch für nicht Sachverständige eine Orientierung und mit konkreten Zahlen eine Vermutungswirkung auslösen. So können bereits kleinere Räume, wie z.B. Putzmittelräume oder kleine Lagerräume giftstoff- oder explosionsgefährdete Räume sein. Hierauf ist nun keine Hinweis mehr enthalten.</p> <p>Zudem verschlechtert die Verschiebung auf eine Gefährdungsbeurteilung die Planungssicherheit bei Bauprojekten/Errichten/Einrichten von Arbeitsstätten noch weiter.</p> <p>Die Formulierung „im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der geltenden Vorschriften“ ist zu allgemein. Die geltenden Vorschriften sind zu benennen. Zudem besteht ein Widerspruch: Wenn es Vorschriften gibt, wozu muss dann die Gefährdungsbeurteilung das ermitteln? Wenn es jedoch keine Vorschriften gibt und es daher einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung bedarf, dann ergibt der Verweis auf nicht existente Vorschriften keinen Sinn.</p>	Geltende Vorschriften sind zu benennen	
8.	5. (10)	Hauptfluchtwege	Satz 1	<p>Die Anforderung von 2,10 m Mindesthöhe für Hauptfluchtwege steht im Falle der Treppen im Widerspruch zum Bauordnungsrecht. Bauordnungsrechtlich ist nach wie vor beim Neubau eine lichte Treppendurchgangshöhe von mindestens 2,00 m gemäß der mit Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen eingeführten DIN 18065 zulässig.</p> <p>Zudem ergeben sich erhebliche Probleme in Garagen/Tiefgaragen und Parkdecks. Die Regelung steht im Widerspruch zur gültigen Garagenverordnung und zur derzeit im Entwurf vorliegenden Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung,</p>	Die lichte Höhe über Hauptfluchtwegen muss mindestens 2,00 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden.

# Stellungnahme zu ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Datum: 10.12.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	<a href="mailto:vera.schmitz@efficientia.de">vera.schmitz@efficientia.de</a> <a href="mailto:schlesinger@bak.de">schlesinger@bak.de</a>

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
			<p>die eine Mindesthöhe von 2,00 m vorsehen. Somit sind dort üblicherweise niedrige Deckenhöhen vorhanden. Eine erhöhte Anforderung/ Festsetzung von 2,10 m wird umso problematischer, da durch die Nachrüstung von Bestandgaragen aus energetischen Anforderungen heraus Dämmplatten unterhalb der Decken angebracht werden, die zu geringeren lichten Raumhöhen führen</p> <p>Es ist keine wissenschaftliche Erkenntnis bekannt, die von einer Gefährdung bei einer lichten Raumhöhe von 2.00 m ausgeht.</p> <p>Daher sollte die geforderte Anhebung der lichten Mindesthöhe über Hauptfluchtwegen für neu zu errichtende Arbeitsstätten auf 2,10 m unterbleiben und generell die 2,00 m als Mindesthöhe beibehalten werden.</p>		
9.	5. (10)	Hauptfluchtwege	Satz 3	<p>Satz 3 könnte so gelesen werden, dass die Unterschreitung nur in bestehenden Arbeitsstätten möglich ist.</p> <p>Die gängigsten Normtüren haben eine lichte Rohbauhöhe von 2,135 m. Je nach Bauweise der Türzargen und nach besonderen Anforderungen wie Schall- und Brandschutz kann dies eine Unterschreitung der lichten Durchgangshöhe von 2,10 m im Bereich von maximal 0,05 m bedeuten. Eine zwingende Festlegung auf 2,10 m in Türen kann ansonsten Sondermaße erzwingen und kostensteigernd wirken.</p>	(10) Die lichte Höhe des Hauptfluchtweges muss mindestens 2,10 m betragen. In bestehenden Arbeitsstätten dürfen Hauptfluchtwege mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m weiter betrieben werden, bis die Hauptfluchtwege wesentlich erweitert oder wesentlich umgebaut werden. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen ist <b>in den Fällen der Sätze 1 und 2</b> zulässig.
10.	5. (11)	Hauptfluchtwege	Wendeltreppen	<p>Ausnahmen für Wendeltreppen mit großem Innendurchmesser (größer 2 m) und leicht geschwungene Treppen, zum Beispiel in Theatern sollten Ausnahmen bilden</p>	Ergänzung vornehmen: Großzügige Wendeltreppen mit einem Innendurchmesser größer 2m können im Einzelfall möglich sein sofern bauordnungsrechtlich nichts anderes geregelt ist.

# Stellungnahme zu ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Datum: 10.12.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	<a href="mailto:vera.schmitz@efficientia.de">vera.schmitz@efficientia.de</a> <a href="mailto:schlesinger@bak.de">schlesinger@bak.de</a>

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
11.	5. (13)	Hauptfluchtwege	Absatz 2	Die Aufnahme der sequentiellen Entfluchtung in die ASR wird sehr begrüßt, jedoch steht die Begrenzung der Personenzahl auf 50 Personen pro Ebene (= 150 Personen bei 3 Ebenen) im Widerspruch zur Tabelle 1 und VersammlungsstättenVO, die für einen 1,20 m breiten Hauptfluchtweg 200 Personen aus dem Einzugsgebiet zu lassen. Da bei der sequentiellen Entfluchtung insgesamt max. 3 Geschosse als Einzugsgebiet betrachtet werden und entfluchtet werden, ist als Gesamtpersonenzahl 200 vorzusehen.	Das kann z.B. mit einer lichten Treppenbreiten von 1,20 m bei maximaler Belegung von <b>insgesamt bis 200 Personen aus max. drei Ebenen</b> und vorrangiger Entfluchtung der von einem Gefahrenfall betroffenen Ebenen einschließlich der beiden angrenzenden Ebenen erreicht werden (sogenannte sequentielle Entfluchtung)
12.	5. (13)	Hauptfluchtwege	Tabelle 2	Die Personenbelegung/Ebene ist nicht der Praxis entsprechend. In der Praxis (Bestand) sind in der Regel höhere Personenzahlen/Ebene anzutreffen, z.B. bei einer Treppenbreite von 1,20 m über mehr als 3 Geschosse 60-70 Personen. Dies funktionierte bisher, ohne dass Gefährdungen aufgetreten sind.  Analog zur Tabelle 1 sollte auch in Tabelle 2 ab einer Mindestbreite Treppe von 1,20 die Möglichkeit der Interpolation bestehen. Hierfür die Zeilen von 1 bis 5 nummerieren und ab 40 Personen Zwischenwerte der Mindestbreite ermittelt durch lineare Interpolation zulassen	
13.	9.1	Sicherheitsbeleuchtung Notwendigkeit		Die Kriterien für die Beurteilung der Notwendigkeit von Sicherheitsbeleuchtung von Fluchtwegen sind zu unbestimmt. Für Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten bzw. Arbeitsbereiche mit besonderer Gefährdung wäre es hilfreich Beispiele zu nennen (vgl. ASR A4.3/7 bzw. Entwurf ASR A3.4).	Konkrete Beispiel auflisten

aufgestellt: 10.12.2020  
Bundesarchitektenkammer